



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Samstagstrauungen im Jahr 2025

Das Standesamt der Stadt Bayreuth bietet im kommenden Jahr wieder Samstagstrauungen im Historischen Sitzungssaal des Alten Rathauses, im Sonnentempel der Eremitage und im Rokokosaal des Schlosses Carolinenruhe zu folgenden Terminen an:

Historischer Sitzungssaal (barrierefrei):

22. März, 5. April, 10. Mai, 13. September und 25. Oktober.

Sonnentempel in der Eremitage (nicht barrierefrei):

7. Juni, 5. Juli und 9. August.

Rokokosaal im Schloss Carolinenruhe (nicht barrierefrei):

17. Mai, 28. Juni, 19. Juli und 23. August.

Die Trauungen finden jeweils in der Zeit von 10 bis 12 Uhr in einem halbstündlichen Turnus statt. Für Trautermine an Samstagen fallen zusätzliche Gebühren an.

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Alfons Schmitt, Straßenverkehrsamt,

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Sebastian Biersack, Stadtgartenamt,
Frau Birgit Böker, Rechnungsprüfungsamt,
Herr Verwaltungsinspektor Gerald Gräbner,
Herr Martin Hahn, Stadtgartenamt,
Frau Kathrin Hofmann, Hochbauamt,
Herr Brandoberinspektor Marco Regber,
Herr Udo Wallenburger, Hauptamt,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur	
Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere	
gegen die Blauzungenkrankheit vom 06.09.2024	2
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Markgrafenallee 28 in Bayreuth	3
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches.....	3
Mikrozensus 2024: 50 000 Bürgerinnen und Bürger	
müssen noch bis Jahresende mitmachen	4
Krankenhauszweckverband Bayreuth: Einladung	
zur Verbandesversammlung	5
Ausrüstung für Brandbekämpfung, Rettung und	
Sicherheit für die Feuerwehr Bayreuth	5
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt	
der Stadt Bayreuth	6
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Richard-Wagner-Straße 36 in Bayreuth	6
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Aus-	
schüsse in der Zeit vom 23.09. – 13.10.2024	7
Fahrradversteigerung	7

Bekanntmachung

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom 06.09.2024

Aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L 241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist, und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl. I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverordnung

I.

1) Tierärzten wird genehmigt, Impfungen der im Stadtgebiet Bayreuth gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV 3) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Diese Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Mai 2026.

2) Tierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und Praxisanschrift des Impftierarztes,
- den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Bestandes,
- den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer,
- das Impfdatum,
- die Tierart und die Zahl der geimpften Tiere und
- die Kennzeichnung der geimpften Tiere.

3) Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen ist die Meldung der Ziff. I. 2) innerhalb von 7 Tagen durch den Tierhalter oder den bevollmächtigten Tierarzt elektronisch in die HIT-Datenbank einzutragen. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank bezieht sich auf das jeweilige Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen ist auf Bestandesebene vorzunehmen.

4) Die Impfliste nach Ziff. I. 2. ist vom Tierhalter mindestens zwei Jahre nach Aushändigung aufzubewahren.

II:

- Die sofortige Vollziehung der unter Ziff I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverordnung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverordnung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverordnung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.

- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € je Impfung.

- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG i. V. m. 85 Nrn. 4 bis 6 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird hingewiesen.

- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffer I. dieser Allgemeinverordnung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, den 06.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Heerdegen
Amtstierärztin

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Markgrafentallee 28 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Markgrafentallee 28 (Flur-Nr. 2176/1 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 03.01.2024 und zuletzt am 03.07.2024 ergänzt) für die Errichtung einer Hofüberdachung und einer Wohnung im OG mit Bescheid vom 30.08.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

[Konto-Nr. 3703541866](#)

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

[Kto. Nr. 3714005752](#)

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von [drei Monaten](#) nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung

Mikrozensus 2024: 50 000 Bürgerinnen und Bürger müssen noch bis Jahresende mitmachen

Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Jedes Jahr startet in Bayern - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus. Die kleine Volkszählung ermittelt im Gegensatz zum Zensus Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung. Bisher haben rund 70 000 bayerische Bürgerinnen und Bürger Auskunft gegeben. Über die Hälfte der Befragten antwortete per Telefoninterview. Auch die Möglichkeit der Onlinemeldung wird oft genutzt. Mit ihrer Teilnahme tragen die Befragten dazu bei, dass politische Entscheidungen faktenbasiert getroffen werden können. Etwa 50 000 Personen werden noch bis Jahresende vom Landesamt für Statistik kontaktiert und zur Auskunft aufgefordert. Insgesamt sind beim Mikrozensus ein Prozent der Bevölkerung und damit in Bayern 120 000 Personen auskunftspflichtig.

Fürth. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. In der sogenannten „kleinen Volkszählung“ geben in Bayern jedes Jahr rund 120 000 Personen Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und tragen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, der Förderung von Kinderbetreuung oder der Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Durch die jährliche Datenerhebung lassen sich langfristige Entwicklungen beobachten:

So zeigen die Zahlen wie sich die Erwerbsbeteiligung von Müttern in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (siehe Pressemitteilung 121/2024/42/A vom 10.05.2024).

Informationen zur Beschäftigungssituation zeigen, wie sich der Anteil an Homeoffice bei Beschäftigten verändert (siehe Pressemitteilung 127/2024/42/1 vom 16.05.2024).

Indikatoren zur Sozialberichterstattung geben Auskunft zur Armutsgefährdung der Bevölkerung auf Basis der Einkommensangaben (siehe SBE | [Statistikportal.de](https://www.statistikportal.de)) und setzen diese in einen nationalen und internationalen Kontext.

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Um dies zu gewährleisten, besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulässt.

Hinweise:

Wie läuft die Mikrozensususerhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach

einem mathematisch-statistischem Zufallsverfahren, das zu nächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. In einem weiteren Schritt ermitteln ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder dieser Gebäude. Dabei können sie sich mit Hilfe eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik legitimieren.

Anschließend werden diese Haushalte vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 sorgfältig ausgewählte und intensiv geschulte Erhebungsbeauftragte im Einsatz. Seit Jahresbeginn sind in etwa 70 000 der insgesamt 120 000 für den Mikrozensus 2024 zu befragenden Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen. Rund die Hälfte der Befragten beantwortete die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten wählte den Weg der Online-Befragung. Der Papierfragebogen findet immer seltener Anwendung.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Die zwei Begriffe „Zensus“ und „Mikrozensus“ sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden:

Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt und dient in erster Linie der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung Merkmale mit Nettokaltmiete und Energieträger erhoben. Im Juni 2024 starteten die Veröffentlichungen der Zensusergebnisse für Bayern mit der Pressekonferenz in Fürth (siehe <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm173/index.html>). Es folgten weitere Regionalkonferenzen in allen bayerischen Regierungsbezirken (siehe Terminreihe: <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm181/index.html>)

Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Es werden mit ein Prozent der Bevölkerung deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Dabei sind die im Mikrozensusgesetz festgelegten zu erhebenden Merkmale wesentlich umfangreicher als die im Zensus. Auskunftspflicht besteht in beiden Erhebungen.

Bekanntmachungen

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter:

https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Ein Erklärvideo zeigt alle Informationen zum Mikrozensus im Videoformat:

[statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4](https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4)

Bayreuth, den 27.08.2024
STADT BAYREUTH

Referat Familie, Schulen, Soziales sowie Meldewesen:
gez. I.V. Ruth Fichtner
Rechtsdirektorin

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Montag, den 07.10.2024, um 12:30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses,
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

Tagesordnung

Öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 11.12.2023

2. Jahresabschluss 2023 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth

hier: Bekanntgabe des Jahresabschlusses und Einleitung des Prüfungsverfahrens

3. Entlastung des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH für das Jahr 2023

hier: Weisungsbeschluss an die 1. weitere Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Bayreuth, den 13.09.2024
KRANKENHAUSZWECKVERBAND BAYREUTH

Verbandsvorsitzender
gez. Florian Wiedemann
Landrat

Ausrüstung für Brandbekämpfung, Rettung und Sicherheit für die Feuerwehr Bayreuth

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

Art und Umfang der Leistung:

Die Stadt Bayreuth beabsichtigt die Beschaffung von Ausrüstung für die Feuerwehr, vornehmlich für einen Rüstwagen (RW) und ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik (TSF-L).
Los 1: Beschaffung der (allgemeinen) feuerwehrtechnischen Ausrüstung vornehmlich für einen Rüstwagen (RW) und ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik (TSF-L)

Los 2: Beschaffung der Atemschutztechnik vornehmlich für einen Rüstwagen (RW) und ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik (TSF-L)

Erfüllungsort:

Bayreuth, Kreisfreie Stadt (DE242)

Frist für den Eingang der Angebote:

27.09.2024, 13:00 Uhr.

Die komplette Auftragsbekanntmachung finden Sie hier:
<https://ted.europa.eu/de/notice/-/detail/515863-2024>

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter

www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Ferienausschuss hat am 13.08.2024 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A VE 3086 Tore Energiezentrale	Theodor Bauer GmbH Gewerbegebiet Neubau 4, 95482 Gefrees-Streitau	16.08.2024

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Richard-Wagner-Straße 36 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Richard-Wagner-Straße 36 (Flur-Nr. 460 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 09.07.2024) für die Nutzungsänderung im Dachgeschoss (Büroräume zu einem Hort) mit Bescheid vom 09.09.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 11. Oktober 2024

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.09.2024 – 13.10.2024

Ältestenausschuss

Montag, den 23. September 2024, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 25. September 2024, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 8. Oktober 2024, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 9. Oktober 2024, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Fahrradversteigerung

Am Dienstag, den 08. Oktober 2024, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung)

Bayreuth, den 11.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger Oberbürgermeister	Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung: gez. Ulrich Pfeifer Berufsmäßiges Stadtratsmitglied
--	---

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.